



Flugschule AIR-touch /  
Jochen Henrichs / Gunther Lawer  
Bahnhofstr. 4

56377 Nassau

Gmund, 17.11.2009 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Espenschied Übungshang", 65391 Lorch / Espenschied**

**Vorläufiger Bescheid**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Air-touch vom 4.12.2008 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 7/5, 7/4, 7/3 und 7/109 (Starts und Landungen), Gemarkung Espenschied.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum **28.02.2010**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

**A: Allgemeine Auflagen**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme

einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Ausbildungsbetrieb darf nur bei für Flugschüler geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
2. Der Flugbetrieb darf ausschließlich im Bereich der in der Erlaubnis genannten Flurstücke stattfinden.
3. Schleppstarts sind nicht zulässig.
4. Die Fahrzeuge der Piloten können während der Schulungstermine an der Nordseite der landwirtschaftlichen Gerätehalle auf Flur 7, Flurstück 153/4 geparkt werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

#### IV.

#### Kosten

Für diesen vorläufigen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 4.12.2008 wurde durch die Flugschule Air-touch ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeeraubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Bei dem Gelände handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Wiese unweit des landwirtschaftlichen Betriebes.

Das Gelände wurde durch den DHV am 3.2.2009 besichtigt. Die Wiesen sind hindernisfrei und für die Ausbildung (Laufübungen und Flüge in geringer Höhe) geeignet.

Die Untere Naturschutzbehörde des Rheingau – Taunus - Kreises wurde mit Schreiben vom 11.12.2008 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Die Naturschutzbehörde nahm mit Schreiben vom 12.01.2009 direkten Kontakt mit dem Antragsteller auf. Die Fragen zum beabsichtigten Flugbetrieb wurden durch die Flugschule AIR-touch am 26.02.2009 beantwortet. Mit Datum des 30.04.2009 gab die Untere Naturschutzbehörde eine Stellungnahme ab. Nach Mitteilung der Staatlichen Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland seien in der näheren Umgebung des beantragten Fluggeländes Neuntöter und Rotmilan dokumentiert. Daher würde man dem Flugbetrieb nur außerhalb der Brutzeit zustimmen.

Mit Datum des 10.06.2009 teilte die Flugschule AIR-touch mit, dass die Einschränkung der Nutzung (nur außerhalb der Vogelbrutzeit) nicht akzeptiert wird. Unter anderem sei die Fläche landwirtschaftlich intensiv genutzt (Mahd und Weidebetrieb). Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Vögel durch Flugbetrieb sei nicht erkennbar. Der DHV kann dieser Argumentation folgen.

In Abstimmung mit dem Antragsteller wurde die Erlaubnis vorerst befristet erteilt und das Verfahren gem. Vereinbarung mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (HMULF) vom 21.09.2001 fortgesetzt. Das Regierungspräsidium Darmstadt und das HMULF werden daher beteiligt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb